

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1990	Ausgegeben in Schwerin, am 3. Januar 1991	Nr. 1
------	---	-------

Tag	INHALT	Seite
20. 12. 90	<p>GESETZ zur Ermächtigung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundes-, Landes- und EG-Recht zu bestimmen – Zuständigkeitsneuregelungsgesetz – GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 200 – 1</p>	2
20. 12. 90	<p>GESETZ über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – Abgeordnetengesetz – GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 1101 – 1</p>	3

2/1990 Gesetz zur Ermächtigung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundes-, Landes- und EG-Recht zu bestimmen
– Zuständigkeitsneuregelungsgesetz –
Vom 20. Dezember 1990
GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 200 – 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit zur Ausführung von Bundesrecht eine Behörde nicht bestimmt ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die zuständige Behörde bestimmen.
- (2) Wenn nach Bundesrecht die höhere Verwaltungsbehörde oder die staatliche Mittelbehörde zuständig ist, so wird diese Zuständigkeit von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen, soweit nicht die Landesregierung durch Verordnung eine andere Behörde bestimmt.
- (3) Wenn nach Bundesrecht die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, so bestimmt die Landesregierung durch Verordnung die zuständige Behörde.

§ 2

- (1) Zur Ausführung von Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das als Landesrecht weiter gilt, kann die Landesregierung durch Verordnung die zuständige Behörde bestimmen.
- (2) Wenn nach dem in Abs. 1 genannten Recht, Bezirksbehörden für zuständig erklärt worden sind, kann die Landesregierung durch Verordnung eine andere Behörde bestimmen.
- (3) Soweit die Zuständigkeit von Behörden zur Durchführung von Landesaufgaben nicht durch Verordnung bestimmt ist, kann die Landesregierung die Zuständigkeit durch Verordnung festlegen.

§ 3

Soweit zur Ausführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nach Bundesrecht eine Behörde nicht bestimmt ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die zuständige Behörde bestimmen.

§ 4

Die Landesregierung kann ihre Befugnisse nach den §§ 1 – 3 durch Verordnung auf die fachlich zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. Dezember 1990

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

**3/1990 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern
– Abgeordnetengesetz –
Vom 20. Dezember 1990
GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 1101 – 1**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zu den Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (Länderwahlgesetz) vom 22. Juli 1990, GBl. I Nr. 51 S. 960, geändert durch Gesetz vom 30. August 1990, GBl. I Nr. 58 S. 1422.

Abschnitt II

Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.
- (2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.
- (3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens drei Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtags, im Fall der Auflösung des Landtags vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversicherung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

§ 5

Mitglieder anderer Volksvertretungen

Die §§ 2 bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Abschnitt III

Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Titel 1

Entschädigung

§ 6

Entschädigung

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 3500,- DM.
- (2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. der Präsident	100 vom Hundert
2. die Vizepräsidenten	50 vom Hundert
3. die Fraktionsvorsitzenden	90 vom Hundert
4. die Ausschußvorsitzenden	30 vom Hundert
5. die parlamentarischen Geschäftsführer	75 vom Hundert
6. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	30 vom Hundert
7. die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise	20 vom Hundert.

§ 7

Kürzung der Entschädigung

- (1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer der in § 10 Absatz 1 genannten Sitzungen ferngeblieben ist, wird die Entschädigung um 40,- DM gekürzt.
- (2) Die Kürzung unterbleibt,
 - a) wenn der Abgeordnete vom Präsidenten oder bei Fraktionssitzungen dem zuständigen Organ der Fraktion beurlaubt war,
 - b) wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder andere vom Abgeordneten nicht zu vertretende Gründe verursacht worden war.

Titel 2

Aufwandsentschädigung

§ 8

Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

- (2) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude, soweit dies zur Mandatsausübung erforderlich ist, und die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen. Dazu gehört auch eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit, soweit nicht § 12 in Anwendung zu bringen ist. Sie umfaßt ferner die unentgeltliche Benutzung von Verkehrsmitteln nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 9

Kostenpauschale

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für allgemeine Kosten (Kostenpauschale), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Mobiliar, sächliche Kosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, sowie Reisekosten, soweit sie nicht nach den §§ 10 bis 14 gesondert zu erstatten sind, in Höhe von 1600,- DM. Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung bezieht, erhält 75 vom Hundert der Kostenpauschale.
- (2) Abgeordneten werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einer Höhe von 1130,- DM monatlich erstattet.
- (3) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der oder dem Abgeordneten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert, werden Aufwendungen für die Beschäftigung nicht erstattet.
- (4) Die näheren Regelungen, insbesondere über den Nachweis der Beschäftigten, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- (1) Ein Abgeordneter erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrats, eines Ausschusses, einer Fraktion und eines Gremiums der Fraktion auf Antrag Reisekostenentschädigung. Der Präsident stellt für die Sitzungen des Landtages, des Ältestenrats und der Ausschüsse im Benehmen mit dem Ältestenrat einen jährlichen Sitzungsplan auf.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Präsident, die Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden oder Abgeordnete im Auftrage des Präsidenten, eines Ausschusses oder eines Fraktionsvorsitzenden mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes oder Mandats außerhalb ihres Wohnsitzes tätig werden.
- (3) Die Reisekostenentschädigung umfaßt

1. Tagegeld,
2. Übernachtungsgeld,
3. Fahrkostenerstattung.

§ 11

Tagegeld

- (1) Für jeden Tag der Teilnahme eines Abgeordneten an einer der in § 10 bezeichneten Sitzungen und Veranstaltungen wird ein Tagegeld in Höhe von 40,- DM gezahlt.
- (2) Ein mehrfacher Bezug von Tagegeldern für denselben Tag ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während einer Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste belegt ist.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung, in der er ausgeschlossen wird, erhält der Abgeordnete kein Tagegeld.

§ 12

Übernachtungsgeld

Hat ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an einer der in § 10 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wohnortes übernachtet, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 39,- DM gewährt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt einen Höchstbetrag fest.

§ 13

Fahrkostenerstattung

- (1) Benutzt der Abgeordnete zur Teilnahme an einer im § 10 genannten Sitzungen einen Kraftwagen, so erhält er eine Wegstreckenentschädigung für den der Verkehrsübung entsprechenden kürzesten Reiseweg. Sie beträgt für jeden Kilometer der Fahrtstrecke 0,42 DM.
- (2) Bei Mitnahme eines Kraftfahrers werden für diesen Tage- und Übernachtungsgeld in Höhe der Hälfte der den Abgeordneten nach § 11 Absatz 1 und im Falle der Übernachtung nach § 12 Satz 1 zustehenden Beträge gezahlt. Abgeordneten, die wegen einer dauernden Körperbehinderung überwiegend auf die Mitnahme eines Kraftfahrers angewiesen sind, wird auf Antrag an Stelle der in Satz 1 genannten Beträge die dem Kraftfahrer gezahlte Vergütung bis zur Höhe eines im Haushaltsplan festzulegenden Betrages erstattet.
- (3) Der Präsident und andere Abgeordnete, denen ein landeseigener Dienstkraftwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, erhalten keine Fahrkostenerstattung.

§ 14

Reisen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns

- (1) Für Reisen, die Abgeordnete im Auftrage des Landtages, des Präsidenten oder eines vom Präsidenten genehmigten Aus-

schußbeschlusses außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns unternehmen, finden die §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

- (2) Fahrkosten werden nur bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Land- und Seeverkehrsmittel entstehenden notwendigen Aufwendungen erstattet.
- (3) Der Präsident kann in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Fahrkosten genehmigen.
- (4) Für Auslandsreisen werden das Tagegeld (§ 11 Absatz 1) und das Übernachtungsgeld (§ 12 Satz 1) in doppelter Höhe gezahlt. Der Präsident kann die Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen Übernachtungskosten bis zur doppelten Höhe des nach § 12 Satz 3 festgesetzten Höchstbetrages genehmigen, wenn diese nachgewiesen werden.

§ 15

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen

Ein Abgeordneter, der nach Ablauf des 45. Monats einer Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 8 bis 14, wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Titel 3

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag

§ 16

Übergangsgeld

- (1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat gewährt. Wird das Übergangsgeld weniger als zwei Jahre gezahlt und war es dem Abgeordneten bis dahin nicht möglich ein seiner Berufsausbildung angemessenes Arbeitsverhältnis einzugehen, wird auf Antrag zwei Drittel der Entschädigung nach § 6 bis zu zwei Jahren gewährt, soweit ein Anspruch auf Altersentschädigung nicht besteht.
- (2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie für Versorgungsbezüge und Renten. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (3) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

- (4) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.
- (5) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Länderwahlgesetzes verliert. § 29 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet und dem Landtag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung zwei Lebensjahre früher, frühestens jedoch mit dem vollendeten 55. Lebensjahr.

§ 18

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von acht Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Absatz 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 16. Jahr um 5 vom Hundert.

§ 19

Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, in der 10. Wahlperiode der Volkskammer und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes gelten auf Antrag auf Seiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 17. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.
- (2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 18.

§ 20

Gesundheitsschäden

- (1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne grobes eigenes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 17 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren

Höhe sich nach § 18 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 18. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 18 um 20 vom Hundert, mindestens jedoch auf 66 2/3 vom Hundert und höchstens auf 75 vom Hundert.

- (2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er Altersentschädigung in der in § 18 vorgesehenen Höhe, wenn er das nach § 17 geforderte Lebensalter noch nicht erreicht hat.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist.
- (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhalten oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 die Altersentschädigung nach § 18. Liegen die Voraussetzungen des § 19 oder des § 20 vor, so bemißt sich die Höhe des Überbrückungsgeldes nach diesen Vorschriften.
- (3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Überbrückungsgelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 27 Absatz 6 anzurechnen.

§ 21 Versorgungsabfindung

- (1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 17 bis 20 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt.
- (2) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag richtet sich nach § 23 Absatz 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.
- (3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.
- (4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

§ 22 Überbrückungsgeld

- (1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Überbrückungsgeld in Höhe der 2,5fachen Entschädigung nach § 6 Absatz 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

§ 23 Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten, der die Mitgliedsdauer nach § 17 erfüllt hatte, erhält 60 vom Hundert der nach § 18 berechneten Altersentschädigung, auch wenn der Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt seines Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatte.
- (2) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt hatte, erhält 60 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 18.
- (3) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der einen Anspruch oder eine Anwartschaft nach § 19 erworben hatte, erhält 60 vom Hundert der danach errechneten Altersentschädigung. Im Falle eines Anspruchs nach § 20 findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 13 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legenden Altersentschädigung.

§ 24 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Titel 4 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen

§ 25 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen

- (1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinnvoller Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen

- landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt. Das Überbrückungsgeld nach § 22 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften.
- (2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften des 5. Buches des Sozialgesetzbuchs oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben oder ein Zuschuß von dritter Seite gezahlt wird. Als Zuschuß werden 50 vom Hundert des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, hat der Abgeordnete dem Präsidenten innerhalb von 4 Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen. An diese Entscheidung ist der Abgeordnete bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Annahme des Mandats gebunden. Teilt er bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten keine andere Entscheidung für den Rest der Wahlperiode mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung dem Präsidenten innerhalb von 4 Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.
- (4) Der Zuschuß nach Absatz 2 wird gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 16, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuß auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.
- (5) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

§ 26 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Titel 5 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

§ 27 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

- (1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 75 v. H. gekürzt.

- (2) Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhalten, werden die Entschädigung nach § 6 und die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt III Titel 2 nicht gewährt.
- (3) Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach § 6 und neben der entsprechenden Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 v. H., höchstens jedoch 30. v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 oder der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.
- (4) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 23).
- (5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 30. v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen.
- (6) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder neben Renten zu 30 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der anderen Bezüge.

Titel 6 Gemeinsame Vorschriften

§ 28 Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag mindestens einmal in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung. Vor der Erstattung des Berichts holt der Präsident die Stellungnahme eines Sachverständigenremiums ein, dessen Mitglieder er im Einvernehmen mit dem Ältestenrat beruft.

§ 29 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

- (1) Zahlungen nach den §§ 6, 9 bis 13, 25 und 26 werden vom Tage der Annahme der Wahl ab geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 6 und die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt III Titel 2 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Leistungen nach Satz 1 sowie den übrigen Vorschriften des Abschnitts III Titel 2 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach den §§ 6, 9, 25 und 26 werden

- für einen Monat, die Leistungen nach § 11 für denselben Tag, die Leistungen nach § 12 für dieselbe Nacht und die Leistungen nach § 13 für dieselbe Fahrt nur einmal gewährt.
- (2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, daß für diesen Monat noch Entschädigung nach § 6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.
- (3) Während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Länderwahlgesetzes verliert. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Länderwahlgesetzes nach sich zieht.
- (5) Die Entschädigung nach § 6, die Unkostenpauschale nach § 9 und die Leistungen nach den §§ 16, 17, 19, 20, 23 und 25 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.
- (6) Im Falle der Auflösung des Landtages stehen den Abgeordneten die in den §§ 6 bis 14 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neugewählten Landtages entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.
- (3) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate.
- (4) Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Ansprüche aus Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den für die Beamten des Landes jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt IV

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

Titel I

Wahlvorbereitungsurlaub

§ 33

Wahlvorbereitungsurlaub

- (1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Richter für die Zeit, für die ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub gewährt wird.

Titel 2

Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt

§ 34

Unvereinbare Ämter

- § 30**
Abrundung
- Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.
- § 31**
Ausführungsbestimmungen
- Der Präsident des Landtages erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
- § 32**
Begriffsbestimmungen
- (1) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v. H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.
- (1) Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als
- a) Beamter oder Angestellter bei einer obersten Landesbehörde,
 - b) Leiter einer Landesbehörde, einer Polizeiinspektion oder einer unmittelbar der Aufsicht des Innenministers unterstehenden Dienststelle der Polizei,
 - c) Berufsrichter oder Staatsanwalt des Landes.
- (2) Der Inhaber eines nach Absatz 1 mit dem Landtagsmandat unvereinbaren Amtes kann bei seiner Wahl in den Landtag mit seiner Zustimmung in ein anderes mit seinem Mandat vereinbares Amt versetzt werden.

- (3) Ein Abgeordneter darf ferner nicht tätig sein als
- a) hauptamtliches Mitglied des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, mit Ausnahme der Sparkassen.
 - b) hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter.

§ 35

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- (1) Ein in den Landtag gewählter Beamter, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die Absätze 1 und 2 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.
- (3) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 vom Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

§ 36

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.
- (2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 35 Absatz 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Le-

bensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag dessen Präsident oder wenn er mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf diejenigen, die aus einem in § 34 Absatz 3 genannten Amt ausgeschieden sind.

§ 37

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

- (1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 21 Absatz 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 36 Absatz 1 ruhen, bis zur Rückführung in das frühere Dienstverhältnis.
- (2) Wird der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.
- (3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des § 21 Absatz 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 36 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten anzurechnen.

§ 38

Beförderungsverbot

- (1) Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.
- (2) Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

§ 39

Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden

Körperschaft eines Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 40 Wahlbeamte auf Zeit

- (1) Für Wahlbeamte auf Zeit, die ein nach § 34 Absatz 3 mit dem Mandat unvereinbares Amt innehaben, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
 1. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.
 2. Fällt der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, gilt die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag insgesamt als abgeleistet.
Wird in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Landtag und dem Ablauf der Amtszeit wieder ein Beamtenverhältnis begründet, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.
- (2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Wahlbeamten auf Zeit gelten Absatz 1 und § 34 Absatz 3 entsprechend, sofern ihr Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist.

§ 41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

Titel 3 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt

§ 42 Ermäßigung der Arbeitszeit

- (1) Einem in den Landtag gewählten Beamten, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach § 35 ruhen, wird zur Ausübung des Mandats
 1. die Arbeitszeit auf 40 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt oder
 2. auf Antrag ein Urlaub ohne Besoldung gewährt.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 43 Besoldung

Ein in den Landtag gewählter Beamter im Sinne des § 42 Absatz 1 Nr. 1 erhält 40 vom Hundert der von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Dienstbezüge.

§ 44 Ausscheiden aus dem Parlament

- (1) Wird einem Beamten die Arbeitszeit nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 ermäßigt und hat er bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 17 bis 20 erworben, gilt § 21 Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit in vollem Umfang ruhegehaltstauglich ist.
- (2) Einem nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamten ist auch nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag bis zu seinem Eintritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand auf Antrag weiterhin Urlaub ohne Besoldung zu gewähren, wenn er
 - a) dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört hat oder
 - b) bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) Präsident des Landtages oder mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.
- (3) Für die nach § 42 Absatz 1 Nr. 2 ohne Besoldung beurlaubten Beamten gilt § 38 entsprechend.

§ 45 Geltung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die §§ 42 bis 44 gelten sinngemäß für die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten nicht nach § 35 ruhen.

§ 46 Wahlbeamte auf Zeit

- (1) Die Vorschriften dieses Titels gelten nicht für Wahlbeamte auf Zeit, die ein mit dem Mandat vereinbares Amt innehaben.
- (2) Bei der Berechnung der Entschädigung der in Absatz 1 genannten Beamten ist § 27 Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V Unabhängigkeit des Abgeordneten

§ 47 Verhaltensregeln

- (1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.
- (2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über
 1. Die Pflicht der Mitglieder des Landtages zur Anzeige ihres Berufs sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;

2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtages, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Abschnitt VI
Zuschüsse zu den Fraktionskosten
§ 48
Zuschüsse zu den Fraktionskosten

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse. Für die Verwendung von Teilen dieser Zuschüsse kann der Präsident des Landtages Zweckbindungen festlegen.
- (2) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der nach Absatz 1 gewährten Zuschüsse sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvorstandes ist dem Präsidenten des Landtages innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres mitzuteilen. Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

Abschnitt VII
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. Dezember 1990

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

Für den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn

Herausgeber:

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Karl-Marx-Str. 1, O-2750 Schwerin

Verleger:

Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH

Mecklenburg & Co. KG

Hermann-Duncker-Str. 27, Schwerin 2791,

Fernruf 35 30, Telefax 37 51 37

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Verleger. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 20,- DM.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

„Einzelverkauf“ direkt beim Verleger.

LVD Mecklenburg

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern